Name der entgegennehmenden Stelle	Gemeindek	ennzahl der Gemeinde des Sitzes der	GewA 3		
The state of the s					
Gewerbe-Abmeldung nach § 14 oder § 55c der Gewerbeordnung	Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen				
	Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen sind in den				
Angaben zum Betriebsinhaber	inländischer	s 11 die Angaben zum gesetzlichen Vertret AG wird auf diese Angaben verzichtet). Be ind die Angaben auf Beiblättern zu macher	weiteren gesetzlichen		
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregiste		2 Ort und Nummer des Eintrages im H	AND THE RESIDENCE OF THE PROPERTY OF THE PROPE		
Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rech (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	iksform.	Vereinsregister, ggf, Nummer im Stif	tungsverzeichnis		
	AND THE STATE OF T	•			
THE					
WERFORD TO THE TOTAL THE TOTAL TO THE TOTAL THE TOTAL TO		•			
amended of the control of the contro			And an experience of the control of		
3 Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen	Namen in Feit	1-1- abweicht (Geschaltsbezeichnung, 2. b.)	SastStatte zum grunen baum;		
		A SAME AND			
Angaben zur Person					
4 Name	Omeration 1 to 1111 Manual A A Annual	5 Vornamen			
6 Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragun	ig in der Gebu	rtsurkunde zu machen)			
	manı	nich welblich divers	ohne Angabe		
7 Geburtsname (nur bei Abwelchung vom Namen)	8 Geburtsd	atum 9 Geburtsort und land	A CONTROL OF THE PROPERTY OF T		
The state of the s		Electrical Section 1997 Control of the Control of t			
10 Staatsangehörigkeit(en) deutsch	andere:		i i. Austhab Jan		
Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Post	leitzahl, Ort)	(Mobil-)Telefonnummer			
Control Contro		Telefaxnummer E-Mail-Adresse			
10 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		Internetadresse			
Angaben zum Betrieb	70.7	And the second s			
12 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur be		ellschaften) /			
Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen	Personen)	**************************************			
Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor? Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur b.)	*	Note that the second se			
Name, Vornamen		n Aktiengesenschaften, Zweigrneuenassum	gen and unserbstandigen		
The state of the s	The state of the s	The control of the co			
Anschriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, C	Ort)		The state of the s		
15 Betriebsstätte	- 11 - 200 -	(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer			
2 and man of the second of the		E-Mail-Adresse			
Table 1997 And Table		Internetadresse			
16 Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglic Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigst		(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer			
Life in		The state of the s			
10		Internetadresse			
17 Künftige Betriebsstätte (falls an einem anderen Ort	eine	(Mobil-)Telefonnummer			
Neuerichtung beabsichtigt ist)	2 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	Telefaxnummer			
		E-Mail-Adresse			
		Internetadresse			

	tte genau angeben und Tätigke Großhandel mit Lebensmittein);			
Section 1.				
Fig. 19 Company of the Company of th				
Service of the control of the contro				
19 Wurde die aufgegebene Ta	itigkeit (zuletzt) im Nebenerwer ja nein	rb be(rieben? 2	0 Datum der Betriebsau	lfgabe
21 Art des abgemeldeten Beti	riebes Industrie	Handwerk	Handel	Sonstiges
and a second control of the second control o	jabe/-übergabe tätigen Persone ispartner des Inhabers); ohne In		eit Teilzei	t keine
Die Abmeldung 23	eine Hauptniederlassung	eine Zweigniederlassı	ing elne unse	elbständige Zweigstelle
wird erstattet für 24	ein Reisegewerbe			
25 Grund der Aufgabe/	Vollständige Aufgabe			n anderen Meldebezirk
26 der Übergabe	Wechsel der Rechtsform Gesellschafteraustritt	Ubergang nach d. Umw	andlungsgesetz (z.B. Ver	
27 Name des künftigen Gewer	betreibenden oder künftiger Fir	rmenname	Otergane	(Erbfölge, Kauf, Pacht)
Warring of the state of the sta	The state of the s			A sharp programmer and the first and an arrange of the first and a sharp programmer and the first and the fir
28 Gründe für die Betriebsauf	gabe (z.B. Alter, wirtschaftliche	Schwierigkeiten, Insolvenz	verfahren usw.)	
Service and Control Co				
South Section 1.				
Formation and the second of th				
Search Control of Cont				
E				
A A A A A A A A A A				
The state of the s	The state of the s	A BI III III III III III III III III III		
Hinweis: Es wird darauf hing beachten Sie die Unterrichtu (EU) 2016/679 (DS-GVO).	ewiesen, dass eine Wiedera ng nach § 17 des Bundessta	ufnahme der abgemeld tistikgesetzes (BStatG)	eten Tätigkeit erneut i und nach der Datensc	inzeigepflichtig ist. Bitte hutz-Grundverordnung
	A A A A A A A A A A			
29 Datum 30	Unterschrift			The state of the s
The content of the				

Unterrichtung für bundesstatistische Erhebungen der Gewerbean- und Gewerbeabmeldungen nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Über die Gewerbeanzeigen für Gewerbean- und -abmeldungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung (GewO) werden von den statistischen Ämtern der Länder monatliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

Zweck der Erhebung

Die bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen, die ein Gewerbe an- oder abmelden, monatlich durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean- und -abmeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht, Umfang und Art der Erhebung

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 13 in Verbindung mit § 14 Abs. 14 Nr. 5 GewO in Verbindung mit der Gewerbeanzeigenverordnung (GewAnzV) sowie in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a GewAnzV (Feld-Nummern 6, 10, 18 bis 25, 29 und 32 der Anlage 1 zur GewAnzV) und zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c GewAnzV (Feld-Nummern 6, 10, 18 bis 26, 28 und 29 der Anlage 3 zur GewAnzV).

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Abs. 13 GewO in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Abs. 13 Satz 4 GewO sind die Gewerbeanzeigepflichtigen, die ein Gewerbe an- oder abmelden, auskunftspflichtig und erfüllen die Auskunftspflicht durch Erstattung der entsprechenden Gewerbeanzeige. Nach § 3 Absatz 4 GewAnzV werden die Daten aus der Gewerbeanzeige elektronisch über verwaltungsinterne Kommunikationsnetze oder verschlüsselt über das Internet an die statistischen Ämter der Länder übermittelt.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG bzgl. statistischer Verwendungszwecke grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Län-der, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- 1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- 2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Der im Handels-, Genossenschafts-oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragene Name mit Rechtsform; der davon abweichende Name des Geschäfts; Ort und Nummer des Eintrags; Name und Vorname des Gewerbetreibenden; Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter/ Zahl der gesetzlichen Vertreter; Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Betriebsstätte, der Hauptniederlassung sowie der früheren bzw. künftigen Betriebsstätte (Feld-Nummern 1 bis 5, 12 und 15 bis 17 der Anlagen 1 und 3 der GewAnzV) sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerk-malen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfs-merkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Hilfsmerkmale werden nach § 13 Abs. 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Statistikregistergesetz (StatRegG) bei Gewerbeanmeldungen zusammen mit den Er-hebungsmerkmalen der Feld-Nummern 6, 10, 18 bis 25, 29 und 32 der Anlage 3 der GewAnzV und bei Gewerbeabmeldungen zusammen mit den Erhebungsmerkmalen 6, 10, 18 bis 26, 28 und 29 der Anlage 3 der GewAnzV im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke gespeichert.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden (Anzeigepflichtigen), deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können in Bezug auf die bundesstatistischen Erhebungen

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen wer-den. Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.